



UHC Flamatt-Sense

Postfach 110

CH-3175 Flamatt

info@flamatt-sense.ch

www.flamatt-sense.ch

UHC Flamatt-Sense

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 19.04.2021

Version: 19.04.2021

Ersteller: Janik Helfer, Corona-Beauftragter Trainingsbetrieb

Schutzkonzept Trainingsbetrieb

Am 14. April 2021 hat der Bundesrat neue Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie beschlossen.

Die Kantone können die Massnahmen des Bundesrats auf ihrem Gebiet in eigener Kompetenz verschärfen. In solchen Fällen gelten die Vorgaben des Kantons.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Generelle Regeln: Für alle Altersgruppen und Ligen gilt (Ausnahmen von diesen Regeln sind nachfolgend definiert)

- Outdoor: Trainings in Gruppen von maximal 15 Personen (inkl. Trainer) entweder ohne Körperkontakt mit Abstand von 1.5 Metern oder mit Maske und Körperkontakt sind erlaubt.
- Indoor: Trainings ohne Körperkontakt, mit Abstand von 1.5 Metern und Maske sind in Gruppen mit max. 15 Personen (inkl. Trainer) erlaubt.
- Nur symptomfrei ins Training
 - Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.
 - Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- Die Hygiene- und Abstandsregeln sind immer einzuhalten, auch in der Garderobe und dem Spielfeld (Outdoor):
 - Stets 1,5 Meter Abstand halten zu anderen Personen.
 - Maskenpflicht.
 - Gründlich Hände waschen.
 - Kein Händeschütteln und kein «Fistbump/Faustgruss».
 - In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
 - Wenn möglich SwissCovid App downloaden und aktivieren.
- Ein Schutzkonzept muss vorliegen, sofern mehr als fünf Personen teilnehmen (Trainer*innen zählen mit).
- Für den Trainingsbetrieb ist ein*e «Corona-Beauftragte*r» zu bestimmen.
- Verschärfte kantonale Vorschriften haben Vorrang gegenüber nationalen Vorschriften.
- Zuschauende sind nicht erlaubt.
- Begleitpersonen dürfen die Sportanlage nicht betreten und sind gebeten den Abstand zueinander einzuhalten und Masken zu tragen.

Ausnahmen von diesen Regeln sind nachfolgend definiert.

2. Für Sportler*innen mit Jahrgang 2001 oder jünger

- Für Trainings von Kindern & Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gelten auf dem Spielfeld keine Einschränkungen: keine Maskenpflicht und keine Abstandspflicht, Körperkontakt ist erlaubt.
- Wettkämpfe ohne Publikum sind erlaubt. Die Kapazität der Infrastruktur ist zu berücksichtigen, Abstände müssen abseits des Spielfeldes immer eingehalten werden.
- Der Zugang zur Halle im Training ist ausschliesslich Spielern und Betreuern erlaubt.
- Bei einem Wettkampfspiel darf der*die Schiedsrichter*in, auch wenn er*sie älter ist als Jahrgang 2001, das Spiel ohne Maske leiten.

3. Präsenzkontrolle

- Über sämtliche Trainings sind Präsenzlisten zu führen für Spieler und Betreuer.
- Die das Training leitende Person ist verantwortlich für die Vollständigkeit und Korrektheit der Liste.
- Der Corona-Beauftragte des Vereins ist jederzeit berechtigt die Präsenzlisten einzusehen oder diese für die Weitergabe an das Contact Tracing zu übernehmen.

4. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Bei unserem Verein ist dies für den Trainingsbetrieb Janik Helfer. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (janik.helfer@flamatt-sense.ch).

5. Weitere Bestimmungen

- Die Bestimmungen, Vorgaben und Regeln der Gemeinde Wünnewil-Flamatt über die Nutzung der Infrastruktur sind strikte einzuhalten.
- Bestehen Zweifel, dass die aufgeführten Regeln im Training nicht eingehalten werden können, ist vor dem Training der Corona-Beauftragte zu kontaktieren. Er entscheidet über die Durchführung des Trainings oder allfällige Einschränkungen endgültig.
- Sollten die Trainings nicht gemäss den Vorgaben durchgeführt werden, kann der Verein den Trainingsbetrieb entsprechend regulieren.

Flamatt, 14. April 2021

Vorstand UHC Flamatt-Sense

Disclaimer

- Im Zweifelsfall haben die Regelungen im entsprechenden Kanton oder Gemeinde bzw. Schutzkonzepte privater Infrastrukturbetreiber Vorrang, sollten sie die vorgängigen Grundsätze verschärfen. Bspw. können Vorgaben aus Artikel 2.3 des Wettspielreglements WSR ausser Kraft gesetzt werden.